



## STELLUNGNAHME des ÖJGV zum TSchG

### 1. Präambel

Der **Österreichische Jagdgebrauchshundeverband** – kurz **ÖJGV** – vertritt als Dachverband sämtliche in Österreich anerkannten Jagdhunderassen, insgesamt daher 36 Rassespezialvereine und 12 Jagdhundeprüfungsvereine, mit nicht weniger als **rund 22.000 Mitgliedern**.

**Aufgabe des ÖJGV** ist es unter anderem, **Prüfungsordnungen** für einzelne Jagdhunderassen **zu erstellen und zu genehmigen**, wobei nicht nur für die Einhaltung sämtlicher tierschutzrechtlich relevanten Bestimmungen Sorge getragen, sondern besonderer Augenmerk auch auf die **Wesensstärke** sowie die **Sozialverträglichkeit** der geprüften Hunde gegenüber Menschen und gegenüber Artgenossen gelegt wird.

Nachdem auch der gebotene **Gehorsam des Jagdhundes** zu wesentlichen Elementen dieser Prüfungen gehört, ergibt sich als logische Konsequenz, dass es in der Praxis nur selten zu Bissverletzungen, geschweige denn zu Übergriffen durch anerkannte und geprüfte Jagdgebrauchshunde kommt, weshalb nicht zuletzt auch die Länder in den jeweiligen Sachkundeverordnungen Ausnahmen für Hundeführer, die erfolgreich Leistungsprüfungen mit ihren Jagdgebrauchshunden absolviert haben, von der Verpflichtung eines Sachkundenachweis zulassen.

Gleichermaßen bauen die **Zuchtordnungen** der jeweiligen Rassespezialvereine für Jagdhunde auf erfolgreich abgelegten Prüfungen und damit verbundener Wesensstärke, Sozialverträglichkeit und

Gehorsam, insbesondere aber auch darauf auf, dass nur mit solchen Jagdhunden gezüchtet wird, die vollkommen frei von genetischen Mängeln, insbesondere von Qualzuchtmerkmalen sind.

Dementsprechend unterstützt der ÖJGV natürlich sämtliche Bestrebungen, die dem Tierschutz dienen, wobei es allerdings im Sinne einer maßvollen und praktischen Handhabung jedenfalls entsprechender Korrekturen zum gegenständlichen Entwurf bedarf.

## 2. Stellungnahme

### a. Ziffer 25 Sachkundenachweis:

§ 13 Abs. 4 sieht einen besonderen Sachkundenachweis unter anderem zur Haltung von Hunden vor, wobei das Bundesministerium durch Verordnung zusätzliche Kriterien im Hinblick auf das Erfordernis der besonderen Sachkunde festlegen kann.

In der Praxis haben sich dabei die zu den einzelnen Landesgesetzen ergangenen Verordnungen durchaus bewährt, wonach aufgrund der oben - bereits in der Präambel - beschriebenen Prüfungen sowohl **ausgebildete** wie auch **auszubildende Jagdgebrauchshunde** sowie deren **Führer von** der Verpflichtung zur **Ablegung des Sachkundeausweises ausgenommen** sind, zumal diese durch das erfolgreiche Führen ihrer Jagdhunde bei Leistungsprüfungen bereits die notwendige Sachkenntnis in einem die Kurse in einem sowohl in Qualität wie auch in Quantität weit übersteigenden Ausmaße bereits nachgewiesen haben.

Um insoweit bei einem in Österreich **einheitlichen Prüfungswesen** sachlich nicht gerechtfertigte Unterschiede in einzelnen landesgesetzlichen Bestimmungen oder dazu ergangenen Verordnungen zu provozieren, wäre es wünschenswert und wohl auch notwendig, **eine Ausnahme vom Sachkundenachweis bereits im Tierschutzgesetz** für solche Hundeführer vorzusehen, die ihre Jagdgebrauchshunde bereits erfolgreich auf Leistungsprüfungen des ÖJGV geführt haben oder beabsichtigen zu führen - letzteres allenfalls mit einer zeitlichen Befristung - vorzusehen.

Gleichermaßen zu begrüßen wäre es, solche Ausnahmen auch für Jäger vorzusehen, die erfolgreich die Jungjägerprüfung oder die Prüfung als Jagdaufsichtsorgan bestanden haben, wenn im Rahmen

der dazu erforderlichen Ausbildung/Kurse der Themenplex der sachgerechten Führung und Haltung von Jagdhunden entsprechend unterrichtet wurde.

#### **b. Ziffer 29 Wissenschaftliche Kommission zur Vermeidung von Qualzucht:**

Die neue Bestimmung des **§ 22 b** sieht die Errichtung einer wissenschaftlichen Kommission zur Vermeidung von Qualzucht sowie im Abs. 2 die Zusammensetzung derselbigen vor.

Nachdem im Sinne der obigen Ausführungen die strengen und an modernste wissenschaftliche Erkenntnisse angepassten **Zuchtordnungen** unserer **Verbandsvereine** bei Einhaltung derselbigen **Qualzuchtmerkmale** geradezu **ausschließen**, es dazu aber jedenfalls einer besonderen Fachkenntnis der bezughabenden Hunderasse bedarf, erscheint es notwendig, der Kommission zusätzlich einen **Experten der jeweiligen Hunderasse** zuzuziehen, der über die notwendige **einzelfallbezogene Fachkenntnis** verfügt.

#### **c. Ziffer 9 Qualzuchtmerkmale:**

Wünschenswert wäre auch eine **gesetzliche Definition von Qualzuchtmerkmalen und Qualzuchtsymptomen**, zumal bereits das Wort Merkmal Interpretationsspielräume offen lässt, wonach ein Tier zwar möglicherweise äußerlich ein Merkmal aufweist, das eine Qualzucht vermuten lassen könnte, eine solche aber tatsächlich nicht vorliegt, weshalb angeregt wird, die in der Wissenschaft und Lehre gängige Auffassung **als Legaldefinition** zu installieren, wonach es zur Qualifikation eines Qualzuchtmerkmals einer mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen messbaren Veränderung für das jeweilige Tier bedarf.

Da bei **Einhaltung der Zuchtprogramme** der einzelnen Rassespezialvereine, insbesondere bei Jagdgebrauchshunden, das Vorliegen von Qualzuchtmerkmalen auszuschließen ist, wäre etwa für Ausstellungen oder sonstige Veranstaltungen die **widerlegbare Vermutung** gesetzlich festzulegen, dass bei Tieren die nach der Zuchtordnung der jeweiligen rassespezifischen Vereine gezüchtet wurden, **keine Qualzuchtmerkmale** gegeben sind.

**d. Ziffer 38 gewerbliche/wirtschaftliche Tätigkeit:**

Eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen und dazu erlassener Verordnungen beziehen sich – dies auch im Bereich des Tierrechts – auf gewerbliche Tätigkeiten, ohne dass dieser Rechtsbegriff, der in der Praxis weitreichende Konsequenzen nach ziehen kann, entsprechend definiert oder konkretisiert wären.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die **Zucht von Hunden**, speziell von **Jagdgebrauchshunden**, **keine gewerbliche Tätigkeit** darstellt, da sie zum einen der Fortpflanzung und Erhaltung leistungsstarker Jagdgebrauchshunde dient, um die der Jägerschaft übertragenen weitreichenden Aufgaben erfüllen zu können, zum anderen aber aufgrund der damit verbundenen Kosten sowie des damit verbundenen Aufwandes, vor allem bei sachgerechter Ausbildung, keine auf Dauer gerichtete Gewinnabsicht vorliegt (wie etwa im Gewerberecht), sodass es in der Bestimmung des **§ 31 Abs. 2** einer **Klarstellung** bedarf, dass die Zucht und der Weiterverkauf von Welpen durch den Züchter einer anerkannten Zuchtstätte keine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit darstellt.

**e. Verordnungsermächtigungen:**

Der Entwurf beinhaltet eine Reihe von Verordnungsermächtigungen die in der Praxis erfahrungsgemäß abermals zu einer Reihe von Rechtsunsicherheiten, möglicherweise sogar zur Rechtsunkenntnis betroffener Verkehrskreise führen werden. Auch zu befürchten ist, dass damit die gesetzlichen Vorschriften durch die damit geschaffenen Möglichkeiten der Erlassung zahlreicher, möglicherweise bloß einzelfallbezogener Verordnungen, sogar unüberlegt ausgehöhlt werden.

Mit dem Ersuchen unsere ernst gemeinten, durch praktische und wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnenen Ausführungen zu berücksichtigen verbleibe ich

mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Walter Anzböck

